

Stadt Dortmund

# HUNDESTEUER

## Informationsblatt

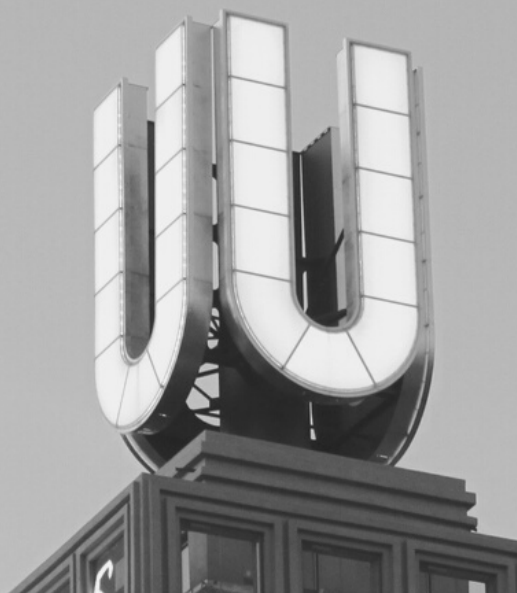


Bild: Soeren Spoo

### Höhe der Steuer

- 156 € wenn ein Hund gehalten wird
- 204 € je Hund, wenn zwei Hunde gehalten werden
- 228 € je Hund, wenn drei oder mehr Hunde gehalten werden

### Beispiel

Werden zwei Hunde gehalten, beträgt die Steuer  $2 \times 204 \text{ €} = 408 \text{ €}$

Bei vier Hunden sind jährlich  $4 \times 228 \text{ €} = 912 \text{ €}$  zu entrichten.

Anderes gilt, wenn **gefährliche Hunde** gehalten werden. Hier ist - unabhängig von der Anzahl der Hunde im Haushalt - eine jährliche Steuer von **468 € je Hund** zu entrichten.

### Wesenstest

- Wenn Sie durch eine Verhaltensprüfung nachweisen, dass eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit nicht zu befürchten ist, beträgt die Steuer **für diesen Hund 312 €** pro Jahr. Die Verhaltensprüfung müssen Sie mit Ihrem Hund bei einer Behörde ablegen, die für den Vollzug des Tierschutzgesetzes zuständig ist.

### Beispiel

Werden zwei gefährliche Hunde gehalten, von denen einer den Wesenstest bestanden hat, beträgt die jährliche Hundesteuer  $468 \text{ €} + 312 \text{ €} = 780 \text{ €}$

### Kontakt



0231/50-27678

[service.dortmund.de/  
hundesteuer](https://service.dortmund.de/hundesteuer)



Löwenstraße 11, 44135 Dortmund

# Stadt Dortmund

## Anmeldung von Hunden

Die Anmeldung muss **innerhalb von zwei Wochen** nach Aufnahme des Hundes bzw. nach Zuzug vorgenommen werden. Als Hundehalter und Steuerpflichtige gelten alle Volljährigen, die mit dem Hund/ den Hunden in einem Haushalt leben. Daher sind bei der Anmeldung alle im Haushalt lebenden Volljährigen mit anzugeben. Die Eigentumsverhältnisse spielen hier keine Rolle.

Sofern jemand mit einem oder mehreren Hunden in einen Haushalt einzieht, in welchem bereits ein Hund oder mehrere gehalten werden, oder ein gemeinsamer Haushalt neu gegründet wird, ist dies ebenfalls mitzuteilen. Hier erfolgt dann eine gemeinsame Veranlagung aller gehaltenen Hunde.

Für bestimmte Fälle ergeben sich aus §10 Abs. 1 der Hundesteuersatzung andere Anmeldefristen.

## Ordnungsrechtliche Anmeldung von Hunden

Hunde, die aufgrund ihrer Rasse in die Kategorie "gefährlicher Hund", "Hund bestimmter Rassen" oder "großer Hund" nach Landeshundegesetz NRW fallen, müssen nicht nur steuerrechtlich, sondern auch ordnungsrechtlich beim Ordnungsamt der Stadt Dortmund angezeigt werden. Haben Sie Fragen dazu? Gerne hilft Ihnen das Ordnungsamt weiter

## Fälligkeit

Die Steuer wird erstmalig einen Monat nach dem Zugang des Festsetzungsbescheides für die zurückliegende Zeit und sodann vierteljährlich am

- 15.02.
- 15.05.
- 15.08. und
- 15.11. mit einem Viertel des Jahresbetrages fällig. Sie kann für das ganze Jahr im Voraus entrichtet werden. Bis zum Zugang eines neuen Festsetzungsbescheids ist die Steuer über das Kalenderjahr hinaus zu den gleichen Fälligkeitsterminen weiter zu entrichten. Endet die Steuerpflicht während des Vierteljahres, so wird Ihnen die zu viel gezahlte Steuer erstattet.



## **Hundesteuermarke**

Sie erhalten für jeden angemeldeten Hund eine Hundesteuermarke. Auf der Marke ist der Zeitraum der Gültigkeit vermerkt. Nach Ablauf der Gültigkeit erhalten Sie automatisch eine neue. Außerhalb Ihrer Wohnung oder Ihres umfriedeten Grundbesitzes dürfen Sie Ihre Hunde nur mit sichtbar befestigter, gültiger Hundesteuermarke umherlaufen lassen. Bei Verlust der Hundesteuermarke ist eine neue Marke zu beantragen. Diese wird Ihnen gegen Gebühr auf dem Postweg übersandt. Die Hundesteuermarke ist Eigentum der Stadt Dortmund und mit der Abmeldung des Hundes zurückzugeben.

## **Abmeldung von Hunden**

Die Abmeldung eines Hundes muss innerhalb von zwei Wochen erfolgen, nachdem

- der Hundehalter mit dem Hund aus Dortmund verzogen ist oder
- der Hund abgegeben wurde
- der Hund verstorben ist
- der Hund eingeschläfert wurde

Die Hundesteuermarke ist der Abmeldung beizufügen bzw. bei Online-Abmeldung umgehend zurückzusenden. Nach Ablauf dieser Frist kann die Abmeldung unter Umständen nicht berücksichtigt werden oder nur nach Vorlage weiterer Unterlagen rückwirkend. Sofern ein Hundehalter aus dem gemeinsamen Haushalt auszieht, ist dies dem Steueramt ebenfalls mitzuteilen. Dabei ist anzugeben, wer künftig jeweils den Hund hält.

Die Abgabe des Hundes an eine andere Person muss bei der Abmeldung der Name und die Anschrift dieser Person angegeben werden.

## **Steuerbefreiung**

wird auf Antrag gewährt für

- Hunde, die ausschließlich dem Schutz und der Hilfe blinder, tauber oder sonst hilfloser Personen dienen. Die Steuerbefreiung kann von der Vorlage eines amtsärztlichen Zeugnisses abhängig gemacht werden.
- Hunde, die an Bord von ins Schiffsregister eingetragenen Binnenschiffen gehalten werden.
- Gebrauchshunde, die ausschließlich zur Bewachung von nicht gewerblich gehaltenen Herden verwendet werden, in der hierfür benötigten Anzahl.

